

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Ebelsberg“**

Vom 24. August 1979 (GVBl S. 296)

Auf Grund der Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ehemalige Weinberglage einschließlich ihrer Umgebung am Südwesthang des Ebelsberges in der Gemeinde Ebelsbach, Landkreis Haßberge, wird unter der Bezeichnung „Ebelsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 29,75 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Ebelsbach, Gemarkung Ebelsbach, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:

Flurnummern 691/5 (t), 692 (t), 693 (t), 694 (t), 695 (t), 696 (t), 697 (t), 697/2 (t), 698 (t), 699 (t), 700 (t), 701 (t), 703 (t), 704 (t), 705 (t), 706 (t), 707 (t), 708 (t), 709 (t), 710 (t), 711 (t), 712 (t), 713 (t), 714 (t), 717 (t), 718 (t), 723 (t), 724 (t), 725 (t), 727 (t), 728 (t), 729 (t), 730 (t), 731 (t), 732 (t), 733 (t), 734 (t), 739 (t), 740 (t), 741 (t), 742 (t), 743 (t), 744 (t), 747 (t), 749 (t), 750 (t), 751 (t), 752 (t), 753 (t), 755 (t), 757 (t), 758 (t), 760 (t), 761 (t), 762 (t), 763 (t), 764 (t), 765 (t), 766 (t), 767 (t), 768 (t), 769 (t), 770 (t), 771 (t), 772 (t), 773 (t), 774 (t), 775 (t), 776 (t), 777 (t), 779 (t), 780 (t), 781 (t), 782 (t), 784 (t), 785 (t), 786, 787, 788, 789/1, 793, 794, 891 (t) und 895 (t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- von der Kreuzung der Mittelspannungsleitung Ebelsbach/Gleisenau mit dem Weg Flurnummer 896 in nordöstlicher und südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Weges bis zur Gemarkungsgrenze Ebelsbach/Stettfeld,
- von dort in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Ebelsbach/Stettfeld bis zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 794,
- weiter in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Ebelsbach/Stettfeld bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 786,
- von dort in nordwestlicher Richtung in einem gleichbleibenden Abstand von 20 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Staatsstraße 2277 bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 718 (ca. 100 m vor dem alleinstehenden Anwesen Frank),
- weiter 20 m in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 718 bis zur Mittelspannungsleitung Ebelsbach/Stettfeld,
- von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Mittelspannungsleitung bis zum Abzweigmast auf Grundstück Flurnummer 692,
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Mittelspannungsleitung Ebelsbach/Gleisenau bis zur Südseite des Weges Flurnummer 896.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde

niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Haßberge als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Ebelsberg“ ist es

1. das Vorkommen einer seltenen und im Bestand stark gefährdeten Pflanzenart und
2. das Vorkommen gefährdeter Pflanzen und seltener Tierarten zu schützen sowie
3. die Standortverhältnisse und den Bestand wärmeertragender Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften auf Keupersandstein zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 Bay-NatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern;
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
5. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Straßen, Wege, Pfade oder Steige sowie Parkplätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
2. Feuer anzumachen;
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes);
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 1. November zu betreten;
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; unberührt bleibt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5;
4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Haßberge als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Ebelsberg“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Forderung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverschmutzungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmern oder Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.